

Begründung:

Wie im vergangenen Jahr angekündigt, werden die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit schrittweise in Zusammenarbeit mit den Freien Trägern überarbeitet.

In der als Anlage 1 vorliegenden ersten Überarbeitung werden insbesondere die von den Jugendverbänden am stärksten kritisierten Richtlinienenteile

1. die Qualitätsstandards für Jugendbetreuer/innen sowie
2. der Kinder- und Jugenderholung

aufgegriffen. In der Anlage 2 sind die bisherigen und neuen Formulierungen gegenübergestellt.

Die weiteren Überarbeitungen zu den Richtlinienpunkten

- I. Zuschüsse für die Jugendverbandsarbeit,
- II. Richtlinien für:
 - > Fahrten und Lager,
 - > Internationale Jugendbegegnung (insbesondere der Punkt 2.9, der noch von einer Städtepartnerschaft zwischen Emden und Prenzlau ausgeht),
 - > Kurzfreizeiten

werden nach erfolgter Diskussion mit den Jugendverbänden zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt.

1. Qualitätsstandards für Jugendbetreuerinnen und Jugendbetreuer**Ausgangslage:**

In den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit werden als Qualitätsstandards bisher nur von den Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern sowie Leiterinnen und Leitern der Freizeiten der Besitz einer gültigen Juleica verlangt. Für die weiteren Betreuerinnen und Betreuer gelten keine Festlegungen.

Verwaltungsvorschlag:

Grundsätzlich hat der Träger der Freizeiten und Erholungsangebote für die fachliche Qualität, ausreichende Betreuung, die Sicherheit und die Beachtung und Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen Sorge zu tragen, insbesondere gilt dies auch für persönliche Eignung und die ausreichende fachliche Kompetenz der Betreuerinnen und Betreuer.

Die Verwaltung sieht es als Notwendigkeit an, die Juleica-Pflicht auf alle oben genannten Personen auszuweiten. Ein sog. (erweitertes) Führungszeugnis sollte von den in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Personen auch zukünftig nicht verlangt werden. Eine gesetzliche Regelung bleibt aber abzuwarten.

Die Jugendverbände sollten insbesondere bei Veranstaltungen, die Tag und Nacht durchgeführt werden, eine unterschriebene Selbstverpflichtungen zur Bedingung für ihre Betreuerinnen und Betreuer machen.

Formuliert werden die Qualitätsstandards in den Punkten I. 2.1, II.0.4, II.2.4, III. 0 sowie II. 1.5.

Kinder- und Jugenderholung

Die Förderung von Kinder- und Jugenderholung ist ein vom SGB VIII in § 11 (3) genannter Schwerpunkt der Jugendarbeit.

Mit der Förderung organisierter Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit einer Teilnahme an Ferienfreizeiten geboten werden, die ansonsten aufgrund der finanziellen Situation der Familie dazu nicht in der Lage wären.

Abseits familiärer und schulischer Anforderungen soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit eröffnet werden, sich von ihrem Alltag zu erholen, ihren Bedürfnissen und Interessen in Gemeinschaft mit Gleichaltrigen nachzugehen, Freundschaften zu schließen sowie neue Eindrücke und Erfahrungen zu gewinnen.

Im Haushalt der Stadt Emden sind daher entsprechende Mittel vorgesehen, deren Vergabe auf Grundlage der „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit“ erfolgt. Im Haushaltsjahr 2011 wurden Mittel in Höhe von 65.000,- Euro eingeplant. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet einen Eigenbeitrag zu den Kosten der Kinder- und Jugenderholung zu leisten.

Die Richtlinien für den Bereich Kinder- und Jugenderholung bestehen in nahezu unveränderter Struktur seit mehreren Jahren. 2000 wurden einige Punkte aktualisiert und Anpassungen in den Leistungen vorgenommen. Im Jahr 2002 wurde die Währungsumstellung auf den Euro vollzogen.

In den letzten Jahren hat es darüber hinaus eine grundlegende Änderung im SGB II bei der Sicherstellung des Existenzminimums (Arbeitslosengeld II) gegeben, die bisher keine Berücksichtigung in den Richtlinien fand.

Die in Emden vertretenen Träger von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen kritisieren seit längerem die Richtlinien als nicht mehr zeitgemäß. Insbesondere die Einkommensberechnung wird als nicht mehr aktuell bezeichnet. Auch das Verfahren zur Einkommensberechnung wird als zu umständlich angesehen.

Die Verwaltung hält es daher für erforderlich die Richtlinien zu aktualisieren:

- Die pädagogischen Schwerpunkte der Kinder- und Jugenderholung insbesondere
 - Zielgruppen,
 - Pädagogische Zielsetzung
 - Erlebnis- und Erfahrungsräume für die Kinder- und Jugendlichen sowie
 - Evaluation der Freizeiten
(siehe Punkt III. 0 der zu beschließenden Richtlinie) werden erstmals genannt.
- die Berechnungsgrundlagen für den Eigenanteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Berücksichtigung neuerer Verfahren im Bereich sozialer Transferleistungen. Dabei werden folgende Einkommensgruppen unterschieden (siehe III.3 der zu beschließenden Richtlinie):
 - Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II
Grundlage für die Berechnung des Teilnehmerbeitrages ist die Haushaltersparnis, die durch die Teilnahme an der Kinder- und Jugenderholung erzielt wird. Zur Anrechnung kommen 2/3 dieses Satzes.
 - Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld zahlen einen Eigenanteil, der um ¼ höher ist als bei den Bezieherinnen und Beziehern von ALG II
 - Alle weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer (mit einem Einkommen oberhalb der Wohngeldbezieherinnen und Wohngeldbezieher) zahlen einen Beitrag, der wie bisher nach einer (aktualisierten) Tabelle berechnet wird.
 - Härtefälle werden auf Antrag des Trägers gesondert betrachtet.
- handhabbare Verfahren der Zuschussbeantragung durch die Träger. Dazu sind aus den bisher geltenden Richtlinien einige Bestimmungen entfernt worden:
 - Außergewöhnliche Belastungen, bisher laut § 84 BSHG (das Gesetz ist durch die Bestimmungen des SGB II ersetzt worden),
 - Hauslasten werden durch den Lastenzuschuss des Wohngeldes abgefangen. Der Teilnehmerkreis wird gemäß der Richtlinie zukünftig gemäß III.3.1.2 gefördert.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Die Richtlinien der Jugendarbeit wenden sich an die junge Generation, deren Verbandsarbeit sowie deren Ferienaktivitäten gefördert werden.

Mit der Förderung organisierter Ferien- und Erholungsmaßnahmen soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit einer Teilnahme an Ferienfreizeiten geboten werden, die ansonsten aufgrund der finanziellen Situation der Familie dazu nicht in der Lage wären. Es soll ihnen die Möglichkeit eröffnet werden, sich von ihrem Alltag zu erholen, ihren Bedürfnissen und Interessen in Gemeinschaft mit Gleichaltrigen nachzugehen, Freundschaften zu schließen sowie neue Eindrücke und Erfahrungen zu gewinnen. Kinder- und Jugenderholung hat das Ziel, vielfältige, erlebnisreiche, selbst- und/oder mitgestaltete Freiräume zur Erholung und Entspannung von den alltäglichen Anforderungen und Zwängen in der Familie, der Schule, der Berufswelt und des Großstadtmilieus im sozialen Verbund mit altersgleichen oder auch altersgemischten Gruppen zu ermöglichen. Kinder- und Jugenderholung ist zielentsprechend, wenn sie die sozialen und individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten des einzelnen Teilnehmers fordert und fördert. Dabei sollen z. B. soziale, kulturelle, historische, politische, ökologische und/oder landschaftliche Eindrücke, Erlebnisse, Abenteuer und auch Grenzerfahrungen vermittelt werden.

Anlagen:

Richtlinienvergleich neu/alt
Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit